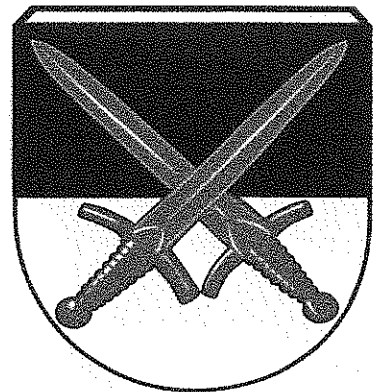


HAUPTSATZUNG
des Landkreises Wittenberg



- genehmigte Fassung -

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

	Seite
Benennung und Hoheitszeichen	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	3
§ 3 Kreisgebiet	3

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Kreistag	3
§ 5 Zuständigkeiten des Kreistages	4
§ 6 Ausschüsse des Kreistages	4
§ 7 Beschließende Ausschüsse	5
§ 8 Geschäftsordnung	6
§ 9 Landrat	6
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 11 Behindertenbeauftragter	8

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 12 Einwohnerfragestunde	8
§ 13 Bürgerbefragung	9
§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	9

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	9
-----------------------------------	---

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 16 Sprachliche Gleichstellung	10
§ 17 Inkrafttreten	10

Aufgrund der § 10 i.V.m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am **29. September 2014** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis Wittenberg führt die Bezeichnung „Landkreis Wittenberg“. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Wittenberg führt ein Wappen. Es zeigt im von Schwarz und Silber geteilten Schild zwei schräg gekreuzte rote Schwerter.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farbe schwarz/rot mit geführtem Wappen längs und quer gehisst.

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittenberg“.

§ 3

Kreisgebiet

Der Landkreis besteht aus dem Gebiet folgender zum Landkreis gehörender Städte:

Annaburg

Bad Schmiedeberg

Coswig (Anhalt)

Gräfenhainichen

Jessen (Elster)

Kemberg

Lutherstadt Wittenberg

Oranienbaum-Wörlitz

Zahna-Elster

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Kreistag

- (1) Die in den Kreistag gewählten Bürger tragen die Bezeichnung „Mitglieder des Kreistages“.
- (2) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge, wenn dieser in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (4) Mitglieder des Kreistages haben entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg (Entschädigungssatzung).

§ 5 Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist das von den wahlberechtigten Bürgern des Landkreises Wittenberg gewählte Hauptorgan und die Vertretung der Einwohner des Landkreises.
- (2) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (3) Über Aufgaben wird im § 45 Abs. 2 KVG LSA Bezug genommen.
- (4) Der Kreistag beschließt im Einzelfall, welche Angelegenheiten er auf die Ausschüsse delegiert.

§ 6 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließende Ausschüsse:

- | | |
|---|--|
| - Kreissausschuss | 8 Mitglieder und Landrat |
| - Ausschuss Haushalt, Finanzen | 8 Mitglieder und Landrat |
| - Jugendhilfeausschuss | 10 Mitglieder (6 KT + 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder gemäß Satzung) |
| - Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr | 9 Mitglieder |

2. beratende Ausschüsse:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| - Rechnungsprüfungsausschuss | 9 Mitglieder |
|------------------------------|--------------|

In nachfolgenden beratenden Ausschüssen werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der

sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

- | | |
|---|--|
| - Ausschuss Schule und Kultur | 9 Mitglieder + 8 sachkundige Einwohner |
| - Ausschuss Gesundheit und Soziales | 9 Mitglieder + 8 sachkundige Einwohner |
| - Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft | 9 Mitglieder + 8 sachkundige Einwohner |

Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

3. Darüber hinaus können zeitweilige Ausschüsse entsprechend kommunaler Erfordernisse zur Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben gebildet werden.

(2) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses und des Ausschusses Haushalt und Finanzen.

Andere Ausschüsse, in denen der Landrat nicht den Vorsitz hat,

- Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss Schule und Kultur
- Ausschuss Gesundheit und Soziales,
- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft,

werden jeweils durch ein Mitglied des Kreistages geleitet.

Diese Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat.

Der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg (§ 7 Abs. 3).

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Der **Kreisausschuss** besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschäftigt sich mit den Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht nach § 66 KVG LSA dem Landrat obliegen. Er beschließt über

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 9) bis zur BesGr. A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 10 bis EG 13 sowie S 15 bis S 18 im Einvernehmen mit dem Landrat,
- b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten für die unter a) genannten Beschäftigten der EG- und S-Gruppen im Einvernehmen mit dem Landrat,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert von 25.000 Euro bis 75.000 Euro,

- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert von 5.000 Euro bis 25.000 Euro,
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert von 15.000 Euro bis 50.000 Euro,
- f) über die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Landrat.

Über die vom Kreisausschuss getroffenen Entscheidungen wird der Kreistag in der folgenden Sitzung durch den Vorsitzenden informiert.

Der Kreisausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Kreistages, entscheidet über die Planung von wesentlichen Verwaltungsaufgaben und erledigt andere ihm vom Kreistag übertragene Aufgaben.

(3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg.

(4) Der Ausschuss Haushalt, Finanzen besteht aus 8 ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und begleitet die Haushaltsführung.

Er wird vom Kreistag ermächtigt, in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

- a) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert über 25.000 Euro bis 80.000 Euro im Einzelfall liegt.
- b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 KVG LSA, wenn der Wert über 25.000 Euro bis 80.000 Euro im Einzelfall liegt.

(5) Der Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und beschließt über

- a) Vergaben nach VOB/A (Bauleistungen) mit einer Bauleistung über 130.000 Euro bis 1.300.000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- b) Vergaben nach VOL/A (Leistungen) mit einer Vergabesumme über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- c) Vergabe nach VOF (freiberufliche Leistungen: z.B. Planungsleistungen) mit einer Vergabesumme über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Landrat

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (BesGr. A 4 als Einstiegsamt bis BesGr. A 9 als Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 9 sowie S 2 bis S 14.
Der Landrat entscheidet auch bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten für die im Satz 1 genannten EG- und S-Gruppen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert unter 25.000 Euro,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert unter 5.000 Euro,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert unter 15.000 Euro,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA betreffend den Vorschlägen des Insolvenzgerichtes im Rahmen der Restschuldbefreiung gem. § 301 der Insolvenzordnung,
 - e) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - f) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 KVG LSA, wenn der Wert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - g) Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) und kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis maximal 5.000.000 Euro, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu vorliegt,
 - h) Vergaben nach VOB/A (Bauleistungen) mit einer Bauleistung bis 130.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - i) alle Vergaben nach VOL/A (Leistungen) mit einer Vergabesumme bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - j) Vergabe nach VOF (freiberufliche Leistungen: z.B. Planungsleistungen) mit einer Vergabesumme bis 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Landrat die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA). Ergänzend dazu erlässt der Landrat weitere interne Dienstvorschriften.

(3) Der Kreistag wählt gemäß § 67 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) einen Bediensteten als Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit Bedarf besteht. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 11 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.

(4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 14 Tagen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im **Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg** bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Sie werden außerdem unter www.landkreis-wittenberg.de zugänglich gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht, außerdem unter www.landkreis-wittenberg.de (Landkreis / Kreistag / Sitzungskalender).

(3) Eignen sich bekannt zu machende Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1, so ist deren Bekanntmachung dadurch zu ersetzen, dass sie, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für zwei Wochen vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Dienststellen der Kreisverwaltung Wittenberg:

- Information im Eingangsbereich
der Kreisverwaltung Wittenberg: Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4
- Bürgerbüro Jessen (Elster): Jessen (Elster), Markt 17-19
- Bürgerbüro Gräfenhainichen: Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

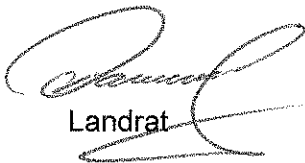
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juli 2007 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 08.12.2014


Landrat



Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 10 Abs. 2 KVG LSA)